

cius I.) ein ursprünglicher Bestandteil des alten *Ordo Romanus Vulgatus* des 10. Jh. und schon in einer Hs. s. X in. sich findet und dann mehrfach in Hss. des 10. und 11. Jh. Er nimmt nun an, daß dieser C I doch nur ein Auszug aus C II sei und kommt so zu dem Schluß, daß DUCHESNES These, die vorliegende Redaktion des C II beziehe sich auf die Krönung von 1191, irrig sei, daß vielmehr C II, wie er schon früher vermutet hat, noch in die Spätkarolingerzeit gehöre. Er schließt mit der Hoffnung, daß doch noch eine ältere Überlieferung des C II als der Vat. 8486 an den Tag kommen möge. Dies wäre sehr erwünscht, denn in den obigen Ausführungen steckt manches Hypothetische; von einem Forscher, der sich neuerdings wieder mit diesen intrikaten Fragen beschäftigt, wird an dem Ansatz an C II zu 1191—97 durchaus festgehalten.

368. ALOYS SCHULTE, 'Die Kaiser- und Königskrönungen zu Aachen 813—1531' (Rheinische Neujahrsblätter 3, Bonn 1924), gibt zunächst eine Gesamtdarstellung aller Krönungen in Aachen, das, bereits seit dem Interregnum ständiger Krönungsort, als solcher durch die Goldene Bulle in diesem Anspruch reichsrechtlich gesichert war. In erschöpfender Weise werden sodann die rechtlichen Seiten der Krönung, die Krönungsordnungen, Krönung, Krönungsmahl, die mannigfaltigen Schicksale der Reichskleinodien untersucht und 'in den großen Zusammenhang der deutschen Verfassungs- und politischen Geschichte des Reiches' gestellt. — Mit Beziehung auf diese Abhandlung weist U. STUTZ die von OPPERMANN in 'Rheinische Urkundenstudien' (vgl. n. 497) erneut vertretene Ansicht, daß vom 11.—13. Jh. wiederholt die Inthronisation des deutschen Königs zu Aachen vor der Salbung und Krönung stattgefunden habe, um die Unterordnung der Kirchengewalt unter die Staatsgewalt darzutun, in 'Inthronisation vor der Krönung?' in Zs. RG. Germ. Abt. 44 (1924), 263—282 zurück, soweit OPPERMANN darin eine ständige Einrichtung sehen will und wichtige Schlüsse über das Verhältnis von Staatsgewalt und Kirche ziehen zu können glaubt.

369. EDWARD SCHROEDER, 'Herzog' und 'Fürst' in der Zs. RG. Germ. Abt. 44 (1924), 1—29 untersucht das Aufkommen und die Bedeutung dieser beiden Rechtswörter. Es ergibt sich daraus, daß Herzog kein gemeingermanisches Wort ist; sondern wie *maguzogo* eine Kontrafaktur zu *παυδαγωγός*, so stellt *heri-*